

# Jugendordnung des Ruderverein Ingelheim 1920 e.V.

## §1 Name und Mitgliedschaft

Name: Ruderjugend des Ruderverein Ingelheim 1920 e.V.

Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sind alle Mitglieder des RVI, die im laufenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr noch nicht vollenden sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## §2 Aufgaben

Die Ruderjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Ruderjugend sind :

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - Freizeitgestaltung im sportlichen und gesellig-kulturellen Bereich
  - Schulung und Förderung von Helfern
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

## §3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind :

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß

## §4 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung, beruft der Jugendausschuß alle Mitglieder gemäß §1 zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter sowie der Jugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung :

- Wahl des Jugendleiters (Mind. 18 Jahre alt) und des stellvertretenden Jugendleiters (mindestens 16 Jahre alt)
  - Wahl der Jugendsprecher
  - Änderung der Jugendordnung
- Festlegung von Schwerpunkten in der Jugendarbeit
  - Vorschläge für das Jahresprogramm
  - Verabschiedung des Jugendetats

Über jede Jugendvollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Jugendleiter und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln, der Gesamtvorstand erhält eine Kopie der Niederschrift zur Kenntnis.

Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Ruderjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## §5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- (a) dem engeren Jugendausschuß
  - Jugendleiter

- stellvertretender Jugendleiter
- beide Jugendsprecher

- (b) dem erweiterten Jugendausschuß
  - unter (a) genannte Personen
  - Jugendtrainer und Jugendbetreuer
  - weitere Vertreter für spezielle Aufgaben

Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses werden vom engeren Jugendausschuß bei Bedarf ernannt. Eine Ernennung kann auch zeitlich befristet erfolgen.

Der Jugendausschuß ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendvollversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Jugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

### **§6 Aufgaben des Jugendausschusses**

- Die Aufgaben des Jugendausschusses sind :
- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
    - Koordinierung des Sportbetriebes
    - Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
  - Herstellung eigener Verbindungen zu anderen Vereinen, zu lokalen, regionalen und überregionalen Sportgremien sowie zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
    - Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
    - Einberufung der Jugendvollversammlung
  - Vermarktung des Rudersports im Sinne und zum Wohle der Ruderjugend

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

### **§7 Jugendkasse**

Die Jugendkasse wird vom engeren Jugendausschuß geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens, sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

### **§8 Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlung von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

### **§9 Jugendordnung**

Die Jugendordnung ist als Ergänzung zur Satzung des Ruderverein Ingelheim 1920 e.V. für alle jugendlichen Mitglieder gemäß §1 bindend.

Sie wird bei Eintritt jedem jugendlichen Mitglied zugestellt und ist auf Anfrage bei den Jugendleitern erhältlich.

Änderungen der Jugendordnung sind mit Beschluß der Jugendvollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

### **§10 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die neue Jugendordnung wird mit der Annahme durch die Jugendvollversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes wirksam.

Gleichzeitig tritt die alte Fassung vom 05.02.1999 außer Kraft.

Ingelheim, den 24.01.2005

*Fabian Wagner*                      *Sarah Groß*  
(Jugendleiter) (stellv. Jugendleiterin)